

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

An die
kommunalen Wählergruppen,
vertreten im Rat oder Kreistag der
Kommunen in NRW

über das Ministerium des Innern des Landes
Nordrhein-Westfalen

Auskunft erteilt: Dr. Klaus Kehren
Telefon: (0211) 884-2054
E-Mail: wgtg@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: III.2.B
Düsseldorf, 08.05.2024

Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz – WählGTranspG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Abs. 1 WählGTranspG sind die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegenden Wählergruppen gehalten, bis zum 30. September 2024 den Rechenschaftsbericht 2023 vorzulegen.

Im Vergleich zum Rechenschaftsbericht 2022 ergeben sich hierbei sowohl formelle als auch materielle Änderungen, die wesentliche Erleichterungen für die rechenschaftspflichtigen Wählergruppen beinhalten, ohne zugleich das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel aus dem Blick zu verlieren, Chancengleichheit zwischen politischen Parteien und Wählergruppen sicherzustellen und den Bürgerinnen und Bürgern eine fundierte Abstimmungs- und Wahlentscheidung zu künftigen Kommunalwahlen zu ermöglichen. Ergänzend hierzu verweise ich auf die auf der Internetseite des Landtags (<https://lt.nrw/wgtg>) zur Verfügung gestellte ‚Handreichung zum Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) zum Rechnungsjahr 2023‘ und die dort enthaltenen aktuellen Ausführungsbestimmungen.

Die Änderungen beziehen sich in formeller Hinsicht auf die Einreichung der Rechenschaftsberichte selbst, die nunmehr über ein Online-Formular (OLF) erfolgt. Ergänzend hierzu weise ich insbesondere auf die Anlage 2 zur Handreichung ‚Anleitung zum Online-Formular‘ hin, die die neu gestaltete Übermittlung der erforderlichen Berichtsbestandteile veranschaulicht, und ebenfalls auf der Internetseite zur Verfügung gestellt wird.

Der Zugang zum Online-Formular ist passwortgeschützt. Die erforderlichen Zugangsdaten werden in separaten Schreiben unmittelbar an die Wählergruppen versandt, die bereits 2022 rechenschaftspflichtig waren und gegenüber dem

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen einen Rechenschaftsbericht eingereicht haben.

Rechenschaftspflichtige Wählergruppen, die sich erst 2023 konstituiert haben und infolgedessen für 2022 nicht rechenschaftspflichtig waren, werden gebeten, sich unverzüglich über das Funktionspostfach (wgtg@landtag.nrw.de) an die Landtagsverwaltung zu wenden, um die notwendigen Zugangsunterlagen zu erhalten.

Gegenüber 2022 wird die Darstellung der Einnahmen vereinfacht: Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge sind in Anlehnung an die maßgeblichen Bestimmungen des Parteiengesetzes (PartG) nunmehr gebündelt als Zuwendungen auszuweisen. Soweit § 2 Abs. 2 Satz 4 WählGTranspG auf § 25 Abs. 3 PartG verweist, wird klarstellend darauf hingewiesen, dass alle rechenschaftspflichtigen Wählergruppen bei der konsolidierten Darstellung ihrer Einnahmen im Blick haben müssen, ob die Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge) im Einzelfall die Grenze von EUR 10.000 übersteigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'André Kuper', with a long horizontal flourish extending to the right.

André Kuper